

Antragsbuch zum 24. Landesparteitag Stand 20.11.2023

24. LPT AfD Landesverband Saarland
Sonntag, 3. Dezember 2023
Turnhalle Brebach
Saarbrücker Str. 146
66130 Saarbrücken

Einlass/Akkreditierung: ab 09.30 h
Beginn Landesparteitag: ab 10.30 h

Bereit für mehr.

Hinweise:

Sämtliche Anträge sind im Wortlaut unverändert übernommen worden, aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden jedoch Adressdaten und weitere personenbezogene Daten aus den Anträgen entfernt. Die eingegangenen Anträge wurden darüber hinaus in eine einheitliche Form gebracht.

Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass Mitglieder die mindestens 3 Monate mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, nicht am Parteitag teilnehmen können.

Herausgeber:

AfD Landesverband Saarland
Postfach 1101
66711 Saarlouis
kontakt@afd.saarland

Auflage: 20.11.2023

Übersicht:

Anhang 1: Vorläufige Tagesordnung des 24. LPT am 03.12.2023 S. 3

Anhang 2: FBO-1 Antrag Landesvorstand; Änderung Finanz- und Beitragsordnung S. 4

Anhang 3: LS-1 Antrag Mitglieder gemäß §5 Abs. (8); Satzungsänderung S. 5 + 6

**24. LPT AfD Landesverband Saarland
Sonntag, 3. Dezember 2023
Turnhalle Brebach
Saarbrücker Str. 146
66130 Saarbrücken**

Vorläufige Tagesordnung des 24. LPT am 03.12.2023:

1. Eröffnung und Begrüßung durch ein Mitglied des Landesvorstands
2. Deutschlandlied
3. Wahl von Versammlungsleitung, Protokollführern, Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission
4. Grußwort des Bundesvorstands
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Bericht der der Mandatsprüfungskommission
7. Beratung und Feststellung der Tagesordnung
8. Rechenschaftsbericht des Landesvorstands
9. Bericht der Rechnungsprüfer 10. Entlastung des Landesvorstands
10. Entlastung des Landesvorstands
11. Wahl von Schiedsrichtern/Ersatzschiedsrichtern für das Landesschiedsgericht
12. Änderung der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes
13. Verschiedenes
14. Schlusswort durch ein Mitglied des Landesvorstands

Antrag zu TOP Änderung der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes (FBO) an den LPT am 03.12.23:

FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung:

Anpassung § 10 (3) an geänderte Rahmenbedingungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei

Antragssteller: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge den vom Landesvorstand eingebrachten Änderungsantrag zu § 10 (3) unserer Finanz- und Beitragsordnung wie folgt beschließen (*Anpassungen in Rot*)

*(3) Im **vierten Monat** des neuen Kalenderjahres erhalten die Kreisverbände vom Landesverband, auf Grundlage des jeweils vergangenen Jahres, eine Abschlagszahlung in Höhe von **80 %** des in (2) genannten Verteilerschlüssel. Die Endabrechnung gegenüber den Kreisverbänden erfolgt zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.*

Die Neuregelung des § 10 (3) tritt in Kraft für Ansprüche ab dem 1. Januar 2024.

Begründung:

Gemäß Änderung des § 8 Absatz 3 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei wird der AfD-Jahresmitgliedsbeitrag seit diesem Jahr nicht mehr im Januar, sondern erst zum 31. März eines Jahres fällig. Dies bedeutet, dass nicht wie bisher im Januar, sondern erst im April der Großteil der Jahresmitgliedsbeiträge per Lastschrift durch den Landesverband eingezogen werden kann. Da es sich aus Sicht des Landesverbandes bei den Mitgliedsbeiträgen nur um einen durchlaufenden Posten handelt, muss der entsprechende Passus in der Finanz- und Beitragsordnung angepasst werden. Um zu gewährleisten, dass der Landesverband auch in Zukunft für Abschlagszahlungen an die Kreisverbände in Vorleistung treten kann, wurde der entsprechende Prozentsatz von 90 % auf 80 % reduziert.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag zum Landesparteitag der AfD Saarland am 03. Dezember 2023

LS-1 Antrag auf Änderung der Landessatzung:

Antragsteller: Markus Loew, Dr. Christian Wirth, Rudolf Müller, Vanessa Haas, Melanie Loew, Laleh Hadjimohamadvali, Stephan Beckmann, Heiko Detje, Hans Theissen, Kai Melling

Der Landesparteitag möge folgende Änderung der Landessatzung beschließen (*Anpassungen in Rot*):

Der Absatz 3 des Paragraphen 3 der Landessatzung wird wie folgt geändert:

Der folgende Wortlaut der aktuellen Landessatzung:

„Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags. Sodann führt ein Vertreter des aufnehmenden Kreisverbandes ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Der Kreisvorstand leitet die Antragsunterlagen mit seiner Aufnahmeempfehlung an den Landesvorstand weiter, der über die Aufnahme entscheidet. Statt eines Vertreters des Kreisverbandes kann auch ein Vertreter des aufnehmenden Landesverbandes ein persönliches Gespräch führen und mit seiner Aufnahmeempfehlung an den Landesvorstand zur Aufnahmeentscheidung weiterleiten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden“

wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Sofern der Vorstand eines Kreisverbandes über eine beantragte Mitgliedschaft nicht innerhalb von maximal acht Wochen befindet, kann der Landesvorstand über die Aufnahme des Antragstellers entscheiden.“

Begründung:

§ 4 Absatz 1 der Bundessatzung enthält eine klare Regelung, was die Zuständigkeiten bei der Aufnahme von Antragstellern betrifft. Gemäß der Bundessatzung entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, über die Aufnahme eines Antragstellers.

Diese Regelung macht alleine schon deswegen am meisten Sinn, weil die Vorstände oder ein Vertreter des Vorstandes vor Ort bereits das persönliche Aufnahmegespräch geführt hat und den Antragsteller damit bereits persönlich kennenlernen konnte.

Bei den zum Teil erheblichen Verzögerungen der Mitgliederaufnahme durch den derzeitigen Landesvorstand, durch die der Partei neue Mitglieder und zudem dringend benötigte Mitgliedsbeiträge vorenthalten werden, ist dies immer wieder ein Thema. Selbst eine Aufnahmeempfehlung durch einen Kreisvorstand, sowie die Einreichung aller erforderlichen offiziellen Antragsdokumente, reichen oftmals nicht aus, damit der Landesvorstand im Sinne des betroffenen Kreisverbands die Antragsteller in die Partei aufnimmt.

Damit dieser andauernde Missstand endlich behoben werden kann und zur Stärkung der Kreisverbandsebene, sollen die jeweils zuständigen Kreisverbände zukünftig wieder selbst über die Mitgliederaufnahme entscheiden.